

Vereinssatzung „Musikverein Lyra Wittershausen e.V.“

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- § 1 Nr. 1 Der Verein führt den Namen "Musikverein Lyra Wittershausen e.V. ". Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart unter der Nr. 480362 eingetragen.
- § 1 Nr. 2 Der Verein hat seinen Sitz in 72189 Vöhringen – Wittershausen.
- § 1 Nr. 3 Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
- § 1 Nr. 4 Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- § 1 Nr. 5 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. d. Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

§ 2 Zweck des Vereins

- § 2 Nr. 1 Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Laienmusizierens. Um dies zu erreichen, muss eine Blaskapelle bestehen. Sie wird von einem vom Verein berufenen Dirigenten geleitet. Eine Jugendkapelle sollte möglichst zusätzlich bestehen.
- § 2 Nr. 2 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- § 2 Nr. 3 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- § 2 Nr. 4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- § 2 Nr. 5 Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.
- § 2 Nr. 6 Der Dirigent erhält eine Entschädigung, deren monatliche Höhe in beiderseitigem Einvernehmen vom Vorstand festgesetzt wird.

§ 3 Mitglieder

- § 3 Nr. 1 Der Verein besteht aus
- a. Mitgliedern
 - b. Jugendlichen
 - c. Ehrenmitgliedern
- § 3 Nr. 2 Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt gemäß § 10 dieser Satzung.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- § 4 Nr. 1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
- § 4 Nr. 2 Der Antrag zur Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Jugendliche müssen die Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters nachweisen.
- § 4 Nr. 3 Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- § 4 Nr. 4 Mit der Aufnahme durch den Vorstand beginnt die Mitgliedschaft.
- § 4 Nr. 5 Jedes Mitglied erhält ein Exemplar der Satzung. Mit seinem Beitritt erkennt er die Satzung an.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- § 5 Nr. 1 Alle Mitglieder haben aktives und passives Wahlrecht und gleiches Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- § 5 Nr. 2 Jugendliche, die am Tag der Mitgliederversammlung das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, besitzen weder aktives noch passives Wahlrecht. Sie haben aber volles Stimmrecht.
- § 5 Nr. 3 Ehrenmitglieder haben alle Rechte eines Mitgliedes. Sie sind von Beitragsleistungen befreit.
- § 5 Nr. 4 Die Mitglieder haben die aus der Satzung, insbesondere aus der Zweckbestimmung des Vereins sich ergebenden Aufgaben zu erfüllen. Sie sind verpflichtet, die musikalischen Bestrebungen und Interessen des Vereins nach besten Kräften zu unterstützen.

§ 6 Beitrag

- § 6 Nr. 1 Mitglieder des Vereins haben Jahresbeiträge zu entrichten.
- § 6 Nr. 2 Höhe und Fälligkeit des Beitrags setzt die Mitgliederversammlung fest.
- § 6 Nr. 3 Ehrenmitglieder, passive Vorstandsmitglieder, Wehr- und Zivildienstleistende sind beitragsfrei.
- § 6 Nr. 4 Mitglieder, die den Beitrag nach Fälligkeit nicht entrichtet haben, werden zur Zahlung aufgefordert. Nach zweimaliger erfolgloser Mahnung kann ein Ausschlussverfahren gemäß § 9 eingeleitet werden.
- § 6 Nr. 5 Der Vorstand kann in Sonderfällen einzelnen Mitgliedern die Zahlung der Beiträge ganz oder teilweise erlassen.

§ 7 Umlage

§ 7 Nr. 1 Die Mitgliederversammlung kann bei außergewöhnlichen Umständen die Erhebung einer Umlage beschließen.

§ 8 Austritt

§ 8 Nr. 1 Die Mitgliedschaft kann nur zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.

§ 8 Nr. 2 Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verein.

§ 9 Ausschluss

§ 9 Nr. 1 Der Vorstand kann ein Mitglied aus dem Verein ausschließen, wenn einer der folgenden Gründe vorliegt:

- a. grobe Verstöße gegen die Satzung und Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse der Vereinsorgane.
- b. Unehrenhaftes Verhalten innerhalb des Vereins.
- c. Nichtzahlung des Beitrags (§ 6 Abs. 4).

§ 9 Nr. 2 Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 9 Nr. 3 Gegen den Beschluss steht dem Mitglied das Recht der Berufung bei der nächsten Mitgliederversammlung zu.

§ 9 Nr. 4 Wird der Ausschluss von der Mitgliederversammlung bestätigt, steht dem Mitglied der ordentliche Rechtsweg offen.

§ 10 Ehrungen

§ 10 Nr. 1 Für besondere Verdienste um den Verein und das Laienmusizieren kann die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden:

- a. Für 30jähriges aktives Musizieren
- b. Für 40jährige ununterbrochene Zugehörigkeit zum Verein.
- c. Für außergewöhnliche Verdienste um den Verein und um das Laienmusizieren im Allgemeinen.

§ 10 Nr. 2 Die Ernennung eines Ehrenmitgliedes erfolgt durch den Vorstand.

§ 10 Nr. 3 Maßgebend für Ehrungen ist das Eintrittsjahr.

§ 11 Vereinsorgane

- § 11 Nr. 1 Die Organe des Vereins sind
- a. Vorstand
 - b. Geschäftsführender Vorstand
 - c. Mitgliederversammlung

§ 12 Der Vorstand

- § 12 Nr. 1 Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden sowie aus weiteren gleichberechtigten Mitgliedern wie folgt
- a. Kassierer
 - b. Schriftführer
 - c. Jugendleiter
 - d. Vier bis sechs Beisitzer
- § 12 Nr. 2 Der Geschäftsführende Vorstand besteht aus:
- a. 1. Vorsitzender
 - b. 2. Vorsitzender
 - c. Kassierer
 - d. Schriftführer
- § 12 Nr. 3 Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die ordentliche Mitgliederversammlung. Bei der Wahl des Jugendleiters haben die aktiven Musikerinnen und Musiker das Vorschlagsrecht.
- § 12 Nr. 4 Alle Vorstandsmitglieder werden für jeweils zwei Jahre aus den Reihen der Vereinsmitglieder gewählt. Jährlich finden Wahlen statt. Gemeinsam zur Wahl stehen an:
- a. 1. Vorsitzender, Schriftführer, die Hälfte der aktiven und passiven Beisitzer
 - b. 2. Vorsitzender, Kassierer, Jugendleiter, die Hälfte der aktiven und passiven Beisitzer.
- § 12 Nr. 5 Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, so ist der Vorstand befugt, aus den Reihen der Mitglieder einen kommissarischen Nachfolger einzusetzen. Scheiden während ihrer Amtszeit der 1. oder 2. Vorsitzende aus, muss eine Neuwahl stattfinden. Hierzu ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
- § 12 Nr. 6 Die nicht aktiven Mitglieder sind im Vorstand mit mindestens zwei, höchstens jedoch mit vier Mitgliedern vertreten.

§ 13 Vorstandssitzung

- § 13 Nr. 1 Die Vorstandssitzungen werden vom 1. Vorsitzenden einberufen und geleitet. Eine Sitzung muss stattfinden, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangen.

- § 13 Nr. 2 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw. des Sitzungsleiters den Ausschlag.
- § 13 Nr. 3 Der Dirigent nimmt mit beratender Stimme teil.

§ 14 Geschäftsbereich des Vorstandes

- § 14 Nr. 1 Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden und den 2. Vorsitzenden vertreten. Sie vertreten den Verein jeweils allein.
- § 14 Nr. 2 Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über 1.000,- € sind für den Verein nur verbindlich, wenn die Zustimmung von mindestens drei weiteren Vorstandsmitgliedern erteilt ist. Diese Beschränkung gilt nur für das Innenverhältnis.

§ 15 Mitgliederversammlung

- § 15 Nr. 1 Die Mitgliederversammlung besteht aus den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins. Sie soll in den ersten drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres stattfinden.
- § 15 Nr. 2 Die Einberufung der Mitgliederversammlung muss mindestens drei Wochen vor dem Versammlungstermin im Amtsblatt der Gemeinde Vöhringen mit Ortsteil Wittershausen erfolgen.
- § 15 Nr. 3 Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Versammlung beim 1. Vorsitzenden schriftlich mit Begründung einzureichen.
- § 15 Nr. 4 Über die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 - Mehrheit.

§ 16 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- § 16 Nr. 1 Ist der 1. oder der 2. Vorsitzende anwesend, ist die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
- § 16 Nr. 2 Sofern das Gesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmt, erfolgt die Beschlussfassung mit einfacher Mehrheit der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder. Bei Beschlüssen über Satzungsänderungen ist eine 3/4 - Mehrheit erforderlich.

§ 17 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- § 17 Nr. 1 Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen.

- § 17 Nr. 2 Auf schriftliches Verlangen von mindestens 1/3 aller Mitglieder muss der Vorstand unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- § 17 Nr. 3 Alle Vorschriften über eine ordentliche Mitgliederversammlung gelten entsprechend.

§ 18 Kassenprüfer

- § 18 Nr. 1 Die Kontrolle der Rechnungsführung obliegt zwei von der ordentlichen Mitgliederversammlung bestellten Kassenprüfern. Diese geben dem Vorstand Kenntnis vom jeweiligen Ergebnis ihrer Prüfungen und erstatten der nächstfolgenden Mitgliederversammlung ihren Bericht. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.

§ 19 Haftpflicht

- § 19 Nr. 1 Für evtl. beim Musizieren entstehende Schäden und Sachverhalt bei Festveranstaltungen und in den Übungsräumen haftet der „Musikverein Lyra Wittershausen e.V.“ seinen Mitgliedern gegenüber nicht.

§ 20 Auflösung des Vereins

- § 20 Nr. 1 Die Auflösung des Vereins kann nur von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit 4/5 - Stimmenmehrheit beschlossen werden.
- § 20 Nr. 2 Die Einladung zur Beschlussfassung der außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen (§ 16 ist zu beachten).
- § 20 Nr. 3 Für den Fall der Auflösung des Vereins werden der 1. Vorsitzende, der Kassier und der Schriftführer zu Liquidatoren bestellt. Die Versammlung kann auch andere Personen benennen.
- § 20 Nr. 4 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes ist das verbleibende Vereinsvermögen auf die Ortsverwaltung Wittershausen zu übertragen, die es treuhänderisch zu verwahren hat bis ein anderer, vom Finanzamt als gemeinnützig anerkannter Verein mit gleichen Bestrebungen und Zielen gegründet wird. Das Vermögen ist dann auf diesen neu gegründeten Verein zu übertragen. Wird innerhalb von fünf Jahren ein entsprechender Verein nicht gegründet, so hat die Gemeindeverwaltung das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden.
- § 20 Nr. 5 Die Auflösung ist beim Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts anzumelden.

§ 21 Datenschutzerklärung

§ 21 Nr. 1 Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein dessen Adresse, Geburtsdatum und Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszwecks nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.

§ 21 Nr. 2 Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf

- a. Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;
- b. Berichtigung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind;
- c. Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt;
- d. Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.

§ 21 Nr. 3 Als Mitglied des BVBW ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den Verband zu melden. Übermittelt werden dabei Vor- und Nachname, das Geburtsdatum, das Geschlecht, ausgeübte Instrumente im Verein und die Vereinsmitgliedsnummer; bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z.B. Vorstandsmitgliedern) die vollständige Adresse mit Telefonnummer, eMail-Adresse sowie die Bezeichnung der Funktion im Verein.

§ 21 Nr. 4 Beim Austritt werden Name, Adresse und Geburtsjahr des Mitglieds aus der Mitgliederliste gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß den steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu 10 Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

§ 21 Nr. 5 Der Verein veröffentlicht Daten seiner Mitglieder (auf der Homepage, im Amtsblatt der Gemeinde, im Schwarzwälder Bote, BVBW, Informationsblatt der Gemeinde BVBW, auf der Facebook-Seite der/des BVBW) nur, wenn die Mitgliederversammlung einen entsprechenden Beschluss gefasst hat und das Mitglied nicht widersprochen hat.

§ 21 Nr. 6 Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu einem anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekanntzugeben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 22 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 26.02.2010 errichtet. Sie ersetzt die Bestimmungen der bisherigen Satzung. Die Versammlung hat beschlossen, dass ausschließlich redaktionelle Änderungen bei der Neuformulierung erfolgen dürfen. Rechtswirksamkeit tritt ein mit Eintrag in das Vereinsregister.

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 15.03.2019 um § 21 Datenschutzerklärung ergänzt.